



**GEMEINDE WICHTRACH**  
Spezialkommission Tagesschule

---

**VERORDNUNG**

**ÜBER DIE**

**TAGESSCHULE**

**DER GEMEINDE WICHTRACH**

(VoTS)

**VOM 8. MÄRZ 2010**  
**ÄNDERUNGEN VOM 28. JUNI 2010**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundlagen</b>		
Art. 1	Rechtsgrundlagen, Konzept	Seite 3
Art. 2	Gegenstand der Verordnung	
<b>II. Angebot</b>		
Art. 3	Zweck	
Art. 4	Begriff, Gliederung	
Art. 5	Umfang und Inhalt	
Art. 6	Betreuungsgruppen, Betreuungsanspruch	Seite 4
<b>III. Führung</b>		
Art. 7	Schulkommission	
Art. 8	Schulleitung	
Art. 9	Aufgaben der Schulleitung	Seite 5
<b>IV. Personelles</b>		
Art. 10	Grundsatz	
<b>A. Tagesschulleitung</b>		
Art. 11	Anstellungsbedingungen TSL, Einstufung TSL, Sockelpensum	
<b>B. Betreuungspersonal mit Lehrdiplom bzw. abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung</b>		
Art. 12	Voraussetzungen, Besoldung, Pensenberechnung, Zeitabgeltung	
<b>C. Übriges Personal</b>		
Art. 13	übriges Personal, Besoldung, Arbeitszeit	Seite 6
<b>D. Aufgaben der Betreuungspersonen</b>		
Art. 14	Pflichtenheft	
<b>V. Aufnahmebedingungen</b>		
Art. 15	Anmeldung	
Art. 16	Kündigung	Seite 7
<b>VI. Finanzielles</b>		
Art. 17	Gebührenpflicht	
Art. 18	Betreuungseinheiten (Module)	
Art. 19	Zuständigkeit	
Art. 20	Gebührenerhebung, Berechnungsgrundlage	
Art. 21	Massgebliches Einkommen	
Art. 22	Gebührenerlass	Seite 8
Art. 23	Entgelt für Mahlzeiten	
Art. 24	Tarifanpassung	
Art. 25	Rechnungsstellung	Seite 9
Art. 26	Versicherung, Haftung	
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 27	Inkrafttreten	
<b>VIII. Genehmigung</b>		
<b>Anhang</b>		
Berechnungstabelle für den Gebührentarif		Seite 10

Gestützt auf die nachstehend aufgeführten Erlasse erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wichtrach folgende

## **Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Wichtrach (VoTS)**

### **I. Grundlagen**

#### **Art. 1**

*Rechtsgrundlagen,  
Konzept*

<sup>1</sup> Kantonales Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; Änderung vom 27. März 2007), Artikel 14 d – h

<sup>2</sup> Kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV)

<sup>3</sup> Kantonale Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28. März 2007 (LAV)

<sup>4</sup> Konzept Tagesschule vom 5. Oktober 2009, revidiert 8. Februar 2010

<sup>5</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2009

#### **Art. 2**

*Gegenstand der  
Verordnung*

<sup>1</sup> Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Gemeinde Wichtrach sowie deren Führung fest.

<sup>2</sup> Sie regelt die Anstellungsbedingungen und Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

<sup>3</sup> Sie legt die Aufnahmebedingungen für Schüler und Schülerinnen fest.

<sup>4</sup> Sie enthält die Gebührenordnung mit Tarif.

### **II. Angebot**

#### **Art. 3**

*Zweck*

Die Tagesschule dient der Betreuung von Kindergartenkindern sowie Schülerinnen und Schülern der Primar- und Sekstufe 1 mit Aufenthaltsort Wichtrach (nachstehend Kinder) ausserhalb der Unterrichtszeiten.

#### **Art. 4**

*Begriff*

<sup>1</sup> Die Tagesschule ist Teil der Primarstufe (nachstehend Schule). Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Schule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder ausgestattet.

*Gliederung*

<sup>2</sup> Das Angebot gliedert sich in Betreuungseinheiten (siehe Art. 18), die je einzeln belegt werden können.

#### **Art. 5**

*Umfang und Inhalt*

<sup>1</sup> Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 18.00 Uhr.

<sup>2</sup> Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

<sup>3</sup> Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

<sup>4</sup> Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

#### **Art. 6**

##### *Betreuungsgruppen*

<sup>1</sup> Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens sechs Kinder. Über begründete Ausnahmen der Anzahl entscheidet die Schulkommission.

##### *Betreuungseinheiten und Anspruch*

<sup>2</sup> Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt

für 6 bis 10 Teilnehmende	1 Betreuungsperson
für 11 bis 20 Teilnehmende	2 Betreuungspersonen
ab 21 Teilnehmende	3 Betreuungspersonen

<sup>3</sup> Kinder mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen werden mit Faktor 1.5 angerechnet.

<sup>4</sup> Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

### **III. Führung**

#### **Art. 7**

##### *Schulkommission*

<sup>1</sup> Die Schulkommission führt die Tagesschule strategisch.

<sup>2</sup> Sie stellt die Tagesschulleitung (TSL) an.

<sup>3</sup> Sie stellt auf Antrag der TSL Betreuungspersonal mit Pensum von mehr als 50% an.

<sup>4</sup> Sie entscheidet über den Ausschluss von Kindern gemäss Art. 28 VSG.

<sup>5</sup> Sie entscheidet auf Antrag der TSL, welche Kinder besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.

#### **Art. 8**

##### *Schulleitung*

<sup>1</sup> Die TSL führt die Tagesschule operativ und ist der Schulkommission direkt unterstellt.

<sup>2</sup> Sie stellt das übrige Personal an, welches nicht unter Art. 7 fällt.

**Art. 9**

*Aufgaben der Schulleitung* <sup>1</sup> Die TSL organisiert und leitet den Schulbetrieb. Ihr obliegt die Personalführung.

<sup>2</sup> Sie verantwortet die Bewirtschaftung der bewilligten Kredite.

<sup>3</sup> Im Einzelnen nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Pädagogische Schulleitung
- b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitergesprächen
- c. Leitung der Teamsitzungen
- d. Administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- e. Erstellung und Verwaltung des Budgets
- f. Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- g. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- h. Qualitätssicherung
- i. Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Volksschule, den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie mit weiteren Fachstellen

<sup>4</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften gemäss Art. 89 LAV.

**IV. Personelles****Art. 10**

*Grundsatz* Personen mit bestehender Anstellung nach LAV werden nach kantonalem Personalrecht angestellt, das übrige Personal nach Personalrecht der Gemeinde.

**A. Tagesschulleitung****Art. 11**

*Anstellungsbedingungen TSL* <sup>1</sup> Die TSL verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

<sup>2</sup> Sie kann gleichzeitig eine Schulleitungsaufgabe bei der Primarstufe Wichtrach wahrnehmen.

*Einstufung TSL* <sup>3</sup> Die TSL ist grundsätzlich in der Gehaltsklasse 10 gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) eingestuft. Die Anstellung nach der Personalverordnung der Gemeinde erfolgt in der Gehaltsklasse 19.

*Sockelpensum* <sup>4</sup> Die Sockelanstellung der TSL beträgt 4 Wochenlektionen mit maximal 50 Kindern beziehungsweise 5 Wochenlektionen bei 50 und mehr Kindern.

**B. Betreuungspersonal mit Lehrdiplom bzw. abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung****Art. 12**

*Voraussetzungen* <sup>1</sup> Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der Schule Wichtrach.

<i>Besoldung</i>	<sup>2</sup> Die Entschädigung für Betreuungspersonen mit Lehrdiplom aller Stufen entspricht der Gehaltsklasse 6 gemäss LAV. Die Anstellung nach Personalverordnung der Gemeinde erfolgt in der Gehaltsklasse 16.
<i>Pensenberechnung bei Angestellten nach LAV</i>	<sup>3</sup> Der zeitliche Rahmen der Tätigkeit der TSL und der Betreuungspersonen mit Lehrdiplom entspricht einer Pensenerhöhung und richtet sich nach den Vorschriften zum Beschäftigungsgrad der LAV. Die Besoldung erfolgt über das Kantonale Personal-Informatik-System (PERSISKA).
<i>Zeitabgeltung bei Personal nach LAV</i>	<sup>4</sup> 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

### C. Übriges Personal

<i>übriges Personal</i>	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Ergänzend können auch Personen zur Betreuung angestellt werden, die eine dem Lehrdiplom vergleichbare padagogische Ausbildung oder eine andere Ausbildung absolviert haben. Für Hauswarpersonal wird keine Ausbildung vorausgesetzt.
<i>Besoldung</i>	<sup>2</sup> Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom sowie das Hauswarpersonal werden nach den Personalvorschriften der Gemeinde Wichtrach besoldet.
<i>Arbeitszeit</i>	<sup>3</sup> Für die Arbeitszeit gelten sinngemäss Artikel 21ff. der Personalverordnung der Gemeinde vom 30. Oktober 2006.

### D. Aufgaben der Betreuungspersonen

<i>Pflichtenheft</i>	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. <sup>2</sup> Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.
----------------------	--

### V. Aufnahmebedingungen

<i>Anmeldung</i>	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 17. <sup>2</sup> Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind. <sup>3</sup> Kinder, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.
------------------	--

---

<i>Kündigung</i>	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Kinder können per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Die Kündigung hat bis spätestens 31. Dezember auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an das Schulsekretariat zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde Wichtrach beträgt die ordentliche Kündigungsfrist einen Monat.</p>
	<p><b>VI. Finanzielles</b></p>
<i>Gebührenpflicht</i>	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge richten sich nach der kantonalen TSV.</p>
<i>Betreuungseinheiten (Module)</i>	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Module, umgerechnet in Stunden, zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Als voll anrechenbare Module gelten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Zeit von 07.00 bis Unterrichtsbeginn (1,25 Stunden)</li><li>b. die Zeit von 11.45 bis 13.45 Uhr (2 Stunden)</li><li>c. die Zeit von 13.45 bis 15.20 Uhr (1,6 Stunden)</li><li>d. die Zeit von 15.20 bis 16.15 Uhr (1 Stunde)</li><li>e. die Zeit von 16.15 bis 17.00 Uhr (0,75 Stunde)</li><li>f. die Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr (1 Stunde)</li></ul> <p><sup>3</sup> Als halb anrechenbare Module gelten Teilbelegungen der Module gemäss Absatz 2, die schulbetrieblich begründet sind.</p>
<i>Zuständigkeit</i>	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Für die Gebührenerhebung, das Inkasso und die Rechnungsführung ist die Finanzverwaltung zuständig.</p>
<i>Gebührenerhebung</i>	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird im Normalfall vierteljährlich im Voraus, erstmals auf den Schuljahresbeginn erhoben.</p>
<i>Berechnungsgrundlage</i>	<p><sup>2</sup> Als Berechnungsgrundlage gelten für Kinder die bestellten Module für 38 Wochen.</p>
<i>Massgebliches Einkommen</i>	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Grundsätzlich wird auf das Einkommen des Vorjahres abgestützt (Stichtag 31. Dezember). Die Gebühren bemessen sich nach dem Tarif im Anhang 1.</p> <p><sup>2</sup> Das für die Berechnung der Gebühr massgebliche monatliche Einkommen der Eltern umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Bruttolohn, einschliesslich Anteil 13. Monatslohn</li><li>b. das Ersatzeinkommen (ohne Sozialhilfe), Gratifikationen, So-</li></ul>

zial- und Kinderzulagen, Renten sowie Unterhaltsbeiträge, die eine Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich oder für die unter ihrer Obhut stehenden Kindern erhält und

- c. die Einkünfte aus Vermögen sowie den auf einen Monat umgerechneten Anteil von fünf Prozent des Betrages, der ein steuerbares Vermögen von 100 000 Franken übersteigt.

<sup>3</sup> Bei selbständig Erwerbenden ist anstelle des Einkommens gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b das auf einen Monat umgerechnete steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent massgebend.

<sup>4</sup> Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert der letzten beiden zurückliegenden Jahre massgebend.

<sup>5</sup> Massgeblich ist das Einkommen der Eltern oder des kostenpflichtigen Elternteils.

<sup>6</sup> Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.

<sup>7</sup> Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

<sup>8</sup> Bei fehlender Mitwirkung oder bei nachweislich unwahren Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben.

#### **Art. 22**

##### *Gebührenerlass*

<sup>1</sup> Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge mit Ausnahme von schulisch bedingten Abwesenheiten.

<sup>2</sup> In folgenden Fällen werden Gebühren durch die Schulkommission auf Gesuch hin erlassen

- a. in Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Krankheitstag der entschuldigter Abwesenheit
- b. für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes
- c. bei Härtefällen entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung.

#### **Art. 23**

##### *Entgelt für Mahlzeiten*

<sup>1</sup> Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Kosten für Frühstück und Mittagessen sind kostendeckend.

<sup>3</sup> Betreuungspersonen und Gäste entrichten die gleichen Beiträge.

##### *Tarifanpassung*

#### **Art. 24**

Werden die Tarifsätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

*Rechnungsstellung* **Art. 25**  
Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

*Versicherungen, Haftung* **Art. 26**  
<sup>1</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.  
<sup>2</sup> Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.  
<sup>3</sup> Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.  
<sup>4</sup> Auf dem Hinweg am Morgen zum Schulort respektive zur Tagesschule und Rückweg am Abend vom Schulort respektive der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

## **VII. Schlussbestimmungen**

*Inkrafttreten* **Art. 27**  
Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft.

## **VIII. Genehmigung**

**Vom Gemeinderat am 8. März 2010 genehmigt**

### **GEMEINDERAT WICHTRACH**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi

**Veröffentlicht am 18. März 2010 im Anzeiger Konolfingen.**

## **IX. Änderung**

Der Gemeinderat hat den Änderungen am 28. Juni 2010 zugestimmt.

### **GEMEINDERAT WICHTRACH**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi

## Anhang

### Berechnungstabelle für den Gebührentarif.

Der Gebührentarif in nachfolgender Tabelle gilt für eine Stunde. Er zeigt die Gebühr nur in grösseren Schritten an.

Monatsgehalt *)	Stundenansatz (ohne Mittagessen) bei einer Haushaltgrösse von						
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
3'500.00	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
4'000.00	1.21	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
4'500.00	1.76	0.69	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
5'000.00	2.32	1.25	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
5'500.00	2.87	1.80	0.73	0.65	0.65	0.65	0.65
6'000.00	3.43	2.36	1.29	0.65	0.65	0.65	0.65
6'500.00	3.98	2.91	1.84	0.77	0.65	0.65	0.65
7'000.00	4.54	3.47	2.40	1.33	0.65	0.65	0.65
7'500.00	5.09	4.02	2.95	1.88	0.81	0.65	0.65
8'000.00	5.65	4.58	3.51	2.44	1.37	0.65	0.65
8'500.00	6.20	5.13	4.06	2.99	1.92	0.85	0.65
9'000.00	6.76	5.69	4.62	3.55	2.48	1.41	0.65
9'500.00	7.31	6.24	5.17	4.10	3.03	1.96	0.89
10'000.00	7.87	6.80	5.73	4.66	3.59	2.52	1.45
10'500.00	8.42	7.35	6.28	5.21	4.14	3.07	2.00
11'000.00	8.98	7.91	6.84	5.77	4.70	3.63	2.56
11'500.00	9.53	8.46	7.39	6.32	5.25	4.18	3.11
12'000.00	10.09	9.02	7.95	6.88	5.81	4.74	3.67
12'500.00	10.64	9.57	8.50	7.43	6.36	5.29	4.22
13'000.00	11.20	10.13	9.06	7.99	6.92	5.85	4.78
13'500.00	11.20	10.69	9.62	8.55	7.48	6.41	5.34
14'000.00	11.20	11.20	10.17	9.10	8.03	6.96	5.89
14'500.00	11.20	11.20	10.73	9.66	8.59	7.52	6.45
15'000.00	11.20	11.20	11.20	10.21	9.14	8.07	7.00
15'500.00	11.20	11.20	11.20	10.77	9.70	8.63	7.56
16'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	10.25	9.18	8.11
16'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	10.81	9.74	8.67
17'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.29	9.22
17'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.85	9.78
18'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.33
18'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.89
19'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20
19'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20
20'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20
20'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20

\*) Als Monatsgehalt zählt das gesamte Bruttoeinkommen aller erwerbstätigen Familienmitglieder, inkl. 13. Monatslohn, Unterhaltsbeiträge und Renten.